



## **Gemeinde Helmstadt-Bargen**

### **Rhein-Neckar-Kreis**

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Helmstadt-Bargen am 21.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Helmstadt-Bargen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

### **§ 2 Gebührenfreiheit**

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
  - a) Gnadensachen,
  - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
  - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
  - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
  - f) die behördliche Informationsgewinnung,
  - g) Verfahren, die von der Gemeinde/Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
  - a) das Land Baden-Württemberg,
  - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
  - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### § 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
  1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde/Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 15,00 € bis 10.000 € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine Zeiteinheit beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte auf die vorausgegangene volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeitanteil die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben.  
Bei anderen Gebührenarten wird eine je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur vollen Gebühr erhoben.  
Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

### § 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt/Gemeinde ... kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

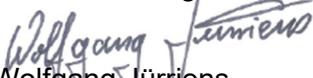
- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Helmstadt-Bargen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
  - a) Gebühren für Telekommunikation
  - b) Reisekosten
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8**

### **Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 15.05.2017 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

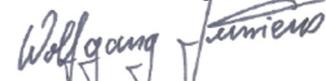
Helmstadt-Bargen, den 25.10.2024

  
Wolfgang Jürriens  
Bürgermeister

## Hinweis nach §4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Helmstadt-Bargen, den 25.10.2024



Wolfgang Jürriens  
Bürgermeister

# Gebührenverzeichnis

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

### 1. Allgemeine öffentliche Leistungen

	Produktbezeichnung	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Allgemeines</b>	
1.1.1	Ablehnung eines Antrages	mind.18.00 €
1.2.1	Beglaubigung, Bestätigung und Bescheinigungen von Fotokopien und dergleichen inkl. einer Kopie	4,50 €
1.3.1	jede weitere Kopie	1,80 €
1.4.1	unbeglaubigte Ausdrücke / Fotokopien (je Seite)	1,80 €
1.5.1	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (je angefangene 15 Minuten)	14,00 €
	Einfache mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	
1.6.1	Aktenübersendung (zzgl. Versandkosten, wenn nicht durch Regelung befreit)	9,80 €
1.7.1	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen (je angefangene 15 Minuten)	18,00 €
1.8.1	Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nicht Besonderes bestimmt ist, z. B. Straßenrechtliche Sondernutzung	38,00 €
1.9.1	Zurücknahme eines Antrags oder eine öffentliche Leistung unterbleibt aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war (je angefangene 15 Minuten)	12,00 €
1.10.1	Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)	145,00 €
1.11.1	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war	73,00 €
1.12.1	Allgemeine Verwaltungstätigkeit (je angefangene 15 Minuten)	12,00 €

### 2. Bürgerbüro

	Produktbezeichnung	Gebühr
<b>2.1</b>	<b>Meldeangelegenheiten</b>	
2.1.1	Einfache Auskunft (§44 BMG)	10,00 €
2.1.2	Erweiterte Meldeauskunft	14,00 €
2.1.3	Gruppenauskunft nach § 34 Abs. 1 und 3 MG EDV	41,00 €
2.1.4	Archivauskunft	18,00 €
	<b>Sonstige Bescheinigungen</b>	
2.1.6	Melde-/ Aufenthaltsbescheinigung und sonstige Bescheinigungen	9,00 €
2.2.2	Wählbarkeitsbescheinigung	9,00 €
2.2.3	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	55,00 €
<b>2.2</b>	<b>Fundsachen</b>	
2.2.1	Gegenstände bis 50 € Wert	10,00 €
2.2.2	Gegenstände ab 50 € Wert	28,00 €
2.2.3	Tiere, exkl. Kosten der Unterbringung	28,00 €

### 3. Gaststättenrecht

	Produktbezeichnung	Gebühr
<b>3.1</b>	<b>Gestattungen (§ 12 GastG)</b>	
3.1.1	Genehmigung des Antrags	18,00 €
3.1.2	Genehmigung für jeden weiteren Tag	9,00 €
	Die Gesamtgebühr setzt sich aus einer Festgebühr <u>und</u> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesse der folgenden Ziffern zusammen.	
	Schank-/speiseraumfläche bis 350 qm	16,00€
	über 350 qm bis 700 qm	21,00 €
	über 700 qm bis 1.050 qm	26,00 €
	über 1.050 qm	31,00 €

### 4. Gewerberecht

	Produktbezeichnung	Gebühr
<b>4.1</b>	<b>Führen und Bereitstellen des Gewerberegisters/ Auskünfte</b>	
4.1.1	Gewerbeanmeldung	18,00 €
4.1.2	Gewerbeummeldung und -abmeldung	14,00 €
4.1.3	Gewerbeauskunft	9,00 €
4.1.4	Gewerbemeldebescheinigung	9,00 €
4.1.5	Gewerbeanzeigen	9,00€
<b>4.2</b>	<b>Spielautomaten</b>	
4.2.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	73,00€

### 5. Standesamt / Bestattungswesen

	Produktbezeichnung	Gebühr
<b>5.1</b>	<b>Standesamt</b>	
5.1.1	Kirchenaustritt je Person	28,00 €
5.1.2	Ausstellung eines Leichenpasses (§44 und 45 Bestattungsgesetz)	19,00 €
5.1.3	Ausstellen einer Urnenanforderung	28,00 €

### 6. Bauwesen

	Produktbezeichnung	Gebühr
<b>6.1</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
6.1.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	7,00€
6.1.3	Ausstellen eines Negativzeugnisses	18,00€
6.1.4	Beratung von Bauherren oder Planverfassern (1 Zeiteinheit = 15 min)	20,00€
6.1.5	Entwässerungsgenehmigung	112,00€
6.1.6	Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis	20,00€
6.1.7	Steuerbescheinigung im Sanierungsgebiet	146,00€

### 7. Finanzen

	Produktbezeichnung	Gebühr
7.1.1	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00€
7.1.2	Auskunft über die Steuer ID	6,50€
7.1.3	Erklärung der Gemeinde über möglicherweise bestehende Beitragspflicht sowie zur Lage eines Grundstücks	73,00€

### 8 Finanzen

	Produktbezeichnung	Gebühr
8.1.1	u.a. Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks, Bewilligung von Ausnahmen von den Verkaufs- und Abbrennverboten nach dem Sprengstoffgesetz	20,00€